

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.09.2019

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (BV 4) Bebauungsplan 64460/07 und Anlieferung eines geplanten Rewe-Markts über die Philippstraße

Beantwortung für Sitzung BV 4 am 09.09.2019

1. Plant die Verwaltung den für unwirksam erklärten Bebauungsplan 64460/07 durch einen neuen Bebauungsplan zu ersetzen, und welchen Inhalt soll dieser erhalten?
2. Welche Folgen hat das Urteil für das im Bebauungsplan 64460/07 beschriebene Gebiet und die dort lebenden Menschen?
3. Plant die Verwaltung aufgrund des oben dargestellten Zusammenhangs auf die klagenden Bürger, die sich auf die Korrektheit der städtischen Planunterlagen verlassen mussten, zuzugehen und ihnen zumindest die Prozesskosten zu ersetzen?
4. Bei dem von der Bezirksvertretung geforderten und unmittelbar vor dem Prozess stattgefundenen Gespräch zwischen der Verkehrsverwaltung und den betroffenen Bürgern wurde für die Belieferung des Rewe-Marktes über die Philippstraße eine neue Lösung beraten. Um diese zu prüfen, sollen die Bürger ein Ingenieurbüro beauftragen. Warum übernimmt diese Leistung nicht die Stadt Köln, und ist sie ggfs. bereit, die dafür entstehenden Kosten zu übernehmen?
5. In der Urteilsbegründung wird mehrfach auf eine Anlieferung des Rewe-Marktes mit fünf LKW-Fahrten pro Tag hingewiesen. Gleichwohl haben die Anwälte des beigeladenen Investors vorgetragen, dass nur 2,5 Fahrten pro Tag geplant seien. Welche Zahl der LKW-Anlieferungsfahrten pro Tag gilt?

Zu 1.

Der Bebauungsplan 64460/07 wurde vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seinen Urteilen vom 14.06.2019 inzident im Rahmen zweier Klageverfahren für unwirksam erklärt, die sich gegen die erteilte Baugenehmigung richteten. Es hat kein Normenkontrollverfahren stattgefunden.

Derzeit werden noch in den betroffenen Gerichtsverfahren Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt. Damit ist das Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig. Die Verwaltung kann daher derzeit keine Aussage zu dem weiteren Umgang mit dem hier benannten Bebauungsplan machen, bis die Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

Zu 2.

Für die im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 64460/07 lebenden Menschen haben das Urteil und

die inzidente Unwirksamkeit des Bebauungsplanes erstmal keine unmittelbaren Folgen. Durch die Urteile des OVG NRW vom 14.06.2019 wurde die Baugenehmigung für den REWE-Markt für zulässig erklärt. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig, da in beiden Fällen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt wurde.

Zu 3.

Nein, die Stadt Köln kann den Klägern derzeit keine Prozesskosten erstatten. Eine solche Erstattung sieht das Prozessrecht nur in Fällen des Obsiegens der Klägerseite vor. Da die Gerichtsverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen sind, kann hierzu derzeit keine abschließende Aussage getroffen werden.

Bis zum Urteil ist die Verwaltung von der Wirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 64460/07 ausgegangen.

Zu 4.

Es fand Anfang Juni 2019 ein Termin zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Fachverwaltung und der Klägerseite statt. Bei dem Gespräch wurde über die verkehrliche Erschließungssituation diskutiert und unterschiedliche Anregungen der Klägerseite besprochen und grob abgewogen. Ein Vorschlag war, einen Zweirichtungsverkehr in der Philippstraße einzurichten in dem Abschnitt zwischen der geplanten Rewe-Anlieferung und der Venloer Straße. Aus Sicht der Fachverwaltung ist dieser Vorschlag nicht funktionsfähig, da der Querschnitt der Philippstraße dafür zu schmal ist und den Fußgängern dann zu wenig Raum bei Begegnungsverkehr zur Verfügung stünde. Daher wird die Verwaltung hierzu auch kein Gutachten beauftragen. Es bleibt den Klägern jedoch unbenommen, den Vorschlag mit dem Zweirichtungsverkehr nochmals detailliert von einem Ingenieurbüro untersuchen zu lassen.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die genehmigte Anlieferung möglich und realisierbar. Es wird daher keine Notwendigkeit gesehen, erneut ein Ingenieurbüro zu beauftragen.

Zu 5.

Gemäß Baugenehmigung wird für die Anlieferung über die Philippstraße die Menge der Fahrzeuge pro Werktag (Mo-Sa) auf 5 Fahrzeuge pro Tag und den Zeitraum 07:00-20:00 Uhr begrenzt. Eine Überschreitung der Zahl von 5 Fahrzeugen pro Tag während der Weihnachtszeit (01.12.- 24.12.) wird zugelassen.

Es können natürlich weniger als die genehmigten LKW-Anlieferungsfahrten durchgeführt werden. Eine Überschreitung der im Gutachten dargestellten Lieferverkehre ist genehmigungspflichtig.